

# Amtsblatt

## für das Amt Oder-Welse

Geltungsbereich amtsangehörige Gemeinden: Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg

Pinnow, 4. Juli 2012

Nr. 8/2012 – 22. Jahrgang



damals | Flemsdorf, Haus am See | heute

## 20 Jahre Amt Oder-Welse



Herausgeber: Amt Oder-Welse – Der Amtsdirektor | Gutshof 1, 16278 Pinnow | Telefon: (03 33 35) 7 19-0 | Fax: (03 33 35) 7 19 40

**Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:**

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

## **I. Amtlicher Teil**

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **I. Amtlicher Teil:**

- Haushaltssatzung des Amtes Oder-Welse für das Haushaltsjahr 2012 ..... Seite 3
- Satzung über Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Oder-Welse ..... Seite 4
- Information des Amtsdirektors ..... Seite 5
- Bekanntmachung Amt Oder-Welse – Die Wahlleiterin – ..... Seite 5
- Friedhofssatzung der Gemeinde Mark Landin ..... Seite 6
- Allgemeinverfügung der Teileinziehung des Straßenflurstückes Gemeinde Mark Landin ..... Seite 11
- Bekanntmachung der Teileinziehung des Straßenflurstückes 16 und 412, Gemarkung Pinnow ..... Seite 12
- Allgemeinverfügung der Teileinziehung des Waldweges Felchow ..... Seite 13
- Bekanntmachung Satzung der Veränderungssperre des Bebauungsplanes Nr. 1 „Nördlich Straße der Jugend“ ..... Seite 13
- Bekanntmachung der Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 1 „Nördlich Straße der Jugend“ ..... Seite 15
- Hauptsatzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg ..... Seite 15
- Friedhofssatzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg ..... Seite 17

#### **I. 2 Sonstige amtliche Mitteilungen**

##### **I.2.1. Informationen aus den Sitzungen**

- Sitzung der Gemeindevertretung Mark Landin vom 7.6.2012 ..... Seite 22
- Sitzung des Amtsausschusses vom 19.6.2012 ..... Seite 22
- Sitzung der Gemeindevertretung Berkholz-Meyenburg vom 21.6.2012 ..... Seite 22

#### **Ende des amtlichen Teils**

#### **II. Nichtamtlicher Teil**

- Deutsch-Polnisches Nationalparkerntefest ..... Seite 23
- Kindertag in Passow ..... Seite 24
- Deutsch-Polnische Feuerwehrtage im Amt Oder-Welse ..... Seite 26
- Amt Oder-Welse auf der 8. Inkontakt ..... Seite 27
- Ein interessanter Blick ins Arbeitsleben ..... Seite 28
- 1. königl. Preußisches Gardeartillerieregiment, 4. Schlacht um Landin, 22.09.2012 ..... Seite 28
- Informationen aus den Vollversammlungen der Jagdgenossenschaften Berkholz-Meyenburg, Pinnow und Grünow ..... Seite 29
- Löschbericht Jamikow ..... Seite 29
- Nachruf Frau Ingrid Munkelberg ..... Seite 29
- AktionsplanReport ..... Seite 30

#### **Ende des nichtamtlichen Teils**

**I. Amtlicher Teil****Haushaltssatzung  
des Amtes Oder-Welse für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 19.06.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

|                                    |                    |
|------------------------------------|--------------------|
| ordentlichen Erträge auf           | <b>3.760.700 €</b> |
| ordentlichen Aufwendungen auf      | <b>3.760.700 €</b> |
| außerordentlichen Erträge auf      | <b>3.500 €</b>     |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | <b>3.500 €</b>     |

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

|                  |                    |
|------------------|--------------------|
| Einzahlungen auf | <b>3.870.900 €</b> |
| Auszahlungen auf | <b>3.948.400 €</b> |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

|  |                    |
|--|--------------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit        | <b>3.781.300 €</b> |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit        | <b>3.708.400 €</b> |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit             | <b>89.600 €</b>    |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit             | <b>240.000 €</b>   |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit            | <b>€</b>           |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit            | <b>€</b>           |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | <b>0 €</b>         |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven                    | <b>0 €</b>         |

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Amtsumlage wird auf **45,85 v. H.** der für das Haushaltsjahr 2012 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

Für nachfolgende amtsangehörige Gemeinden wird zur Finanzierung der nicht gedeckten Aufwendungen / Auszahlungen der übertragenen Kindertagesstätten gem. § 139 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg eine Mehrbelastung als differenzierte Amtsumlage in Form von absoluten Mehrbeträgen wie folgt festgesetzt:

| <b>Gemeinde</b> | <b>Betrag der Umlage in EURO</b> |
|-----------------|----------------------------------|
| Pinnow          | 64.700                           |
| Passow          | 72.000                           |

**§ 5**

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf einen Betrag größer als 50.000 € festgesetzt und für außerordentliche Aufwendungen auf einen Betrag größer als 25.000 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 50.000 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze für über- und außerplanmäßige Aufwendungen der Aufwandsarten 50, 51, 52, 53, 54, 55, 57, 58 und 59 und für Auszahlungen der Auszahlungsarten 70, 71, 72, 73, 74, 75, 78 und 79, die der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird auf 10.000 € je Produktkonto festgesetzt. Überschreitungen unter 100 € bedürfen keiner Zustimmung.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 € und
  - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 € festgesetzt.

Pinnow, den 20.06.2012

Detlef Krause  
Amtdirektor

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Haushaltssatzung des Amtes Oder-Welse, beschlossen am 19.06.2012 für das Haushaltsjahr 2012, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) – in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung enthalten oder erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Nach § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) kann jeder in die Haushaltssatzung und in die Anlagen in den Diensträumen der Finanzverwaltung des Amtes Oder-Welse, Gutsdorf 1, in 16278 Pinnow während der öffentlichen Sprechzeiten Einsicht nehmen.

Pinnow, den 20.06.2012

Detlef Krause  
Amtdirektor

## I. Amtlicher Teil

### Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Oder-Welse (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Auf Grundlage des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl. I, S. 197), geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Gesetz vom 13.03.2012 (GVBl. I [Nr. 16]) hat der Amtsausschuss des Amtes Oder-Welse in seiner Sitzung am 19.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Geltungsbereich und Grundsätze

- (1) Die Satzung regelt die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Oder-Welse.
- (2) Die aufgeführten Funktionsbezeichnungen gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

#### § 2

##### Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Das Amt Oder-Welse als Träger des Brandschutzes gewährt den Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der folgenden Regelungen.
- (2) Es erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in nachstehender Höhe:
 

|                            |          |
|----------------------------|----------|
| a) Amtwehrführer           | 175,00 € |
| b) Amtsjugendwart          | 30,00 €  |
| c) Löschzugführer          | 50,00 €  |
| d) stellv. Löschzugführer  | 15,00 €  |
| e) Ortswehrführer          | 30,00 €  |
| f) stellv. Ortswehrführer  | 12,50 €  |
| g) Gerätewart              | 20,00 €  |
| h) Jugendgruppenleiter     | 20,00 €  |
| i) Sicherheitsbeauftragter | 15,00 €  |
- (3) Den jeweiligen Stellvertretern wird für die Dauer der Vertretung zusätzlich 50 v.H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt. Deren Aufwandsentschädigung ist in entsprechendem Umfang zu kürzen. Maßgeblich ist der dem Träger des Brandschutzes mitgeteilte Zeitraum der Übertragung der Funktion an den Vertreter.
- (4) Werden durch einen Funktionsträger mehrere Funktionen gleichzeitig wahrgenommen, so werden die Aufwandsentschädigungen nebeneinander gewährt, wobei sich die jeweils niedrigere um die Hälfte reduziert.
- (5) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen länger als 3 Monate seine Funktion nicht wahrnimmt.  
Wenn vorgenannter Satz zutrifft oder die Funktion nicht besetzt ist, aber von dem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen wird, wird dem Stellvertreter ab dem 4. Monat für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben die ungekürzte Aufwandsentschädigung gewährt.

- (6) Bei Aufgabe der Funktion entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung mit dem Ende des Monats der Beendigung der Tätigkeit in der Funktion.
- (7) Die Aufwandsentschädigung wird halbjährlich rückwirkend ausbezahlt.
- (8) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle mit der Funktion verbundenen Aufwendungen (z.B. Reisekosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches, Telefon- und Portokosten) abgegolten.

#### § 3

##### Pauschalierte Aufwandsentschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) 1. Zum anteiligen Ausgleich ihres Aufwandes für:
  - a) Fahrtkosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches
  - b) notwendige Verpflegung bei Ausbildungen, Übungen oder sonstigen Diensten
  - c) Material für die Aus- und Weiterbildung
  - d) Reinigung der Dienstbekleidung
  - e) Telefon- und Portokosten
 erhalten die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die keine Funktion gemäß § 2 innehaben, eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € je Monat.
  2. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr im für die Zahlung maßgeblichen Zeitraum an weniger als 50% der Summe aller Dienste (Einsätze, Übungen oder Ausbildungen) teilgenommen hat.
- (2) Zum anteiligen Ausgleich ihres Aufwandes für die Teilnahme an Einsätzen wird allen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 2,00 € je Einsatz gewährt.
- (3) 1. Für die notwendige Verpflegung bei Einsätzen wird den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr eine pauschalierte Entschädigung in folgender Höhe gewährt:
 

|                                     |                     |
|-------------------------------------|---------------------|
| a) für Einsätze bis zu 2 Stunden    | keine Entschädigung |
| b) für Einsätze von 2 bis 4 Stunden | 6,00 € / Einsatz    |
| c) für Einsätze über 4 Stunden      | 12,00 € / Einsatz   |

  2. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
  3. Diese Entschädigung wird pauschal gewährt und ist zur notwendigen Verpflegung während der Einsätze einzusetzen. Der Anspruch auf Verpflegung durch den Träger des Brandschutzes ist mit dieser Zahlung abgegolten.
  4. Für die Sicherstellung der notwendigen Versorgung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr hat der jeweilige Ortswehrführer eigenverantwortlich organisatorische Regelungen zu treffen, die vorab mit dem Träger des Brandschutzes abzustimmen sind.
  5. Bei Großschadensereignissen entfällt diese Entschädigung. Statt dessen erfolgt durch den Träger des Brandschutzes eine zentral organisierte Versorgung. Den Zeitpunkt des Übergangs bestimmt der Einsatzleiter.
- (4) Für besondere Tätigkeiten im Auftrag des Trägers des Brandschutzes wird eine Entschädigung in folgender Höhe gewährt:



## I. Amtlicher Teil

Überführung von Fahrzeugen oder Geräten  
zum Feuerwehrtechnischen Zentrum pauschal: 15,00 € / Tag

- (5) Die Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1-4 werden halbjährlich rückwirkend auf die entsprechenden Konten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr überwiesen.
- (6) Abrechnungsgrundlage für die pauschalierte Aufwandsentschädigung sind die ordnungsgemäß geführten Dienstbücher und Einsatzberichte. Die aktive Dienstteilnahme gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ist dem Träger des Brandschutzes zum 15.07. und 15.01. jeden Jahres durch den Ortswehrführer zu bestätigen. Ein Nichtbeachten führt zum Verlust des Anspruchs.
- (7) Den Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr wird die Entschädigung nach Absatz 2 und 3 zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung gewährt.

### § 4 Verdienstausfall

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung wird Verdienstausfall auf Antrag der selbständigen oder freiberuflich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gewährt. Sie müssen den Verdienstausfall glaubhaft machen.
- (2) Der Verdienstausfall wird täglich auf 10 Stundensätze begrenzt.
- (3) Der Höchstbetrag für jede nachgewiesene Stunde Verdienstausfall beträgt für Selbständige und freiberuflich Tätige: 16,00 €.

- (4) Der Anspruch auf Verdienstausfall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

### § 6 Erstattungsanspruch bei Dienstreisen

- (1) Fahrkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden die Kosten erstattet werden.
- (2) Eine Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die vorab vom Amtsdirektor angeordnet wurden.
- (3) Die Aufwendungen für Fahrtkosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind mit den Aufwandsentschädigungen gemäß §§ 2 und 3 abgegolten.

### § 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

*Pinnow, 20.06.2012*

*Krause  
Amtsdirektor  
Amt Oder-Welse*

## Information des Amtsdirektors

Aufgrund der Umstellung der Computertechnik bleibt das Amt Oder-Welse am **19. und 20. Juli 2012** geschlossen.

*Krause  
Amtsdirektor*

## Bekanntmachung des Amtes Oder-Welse – Die Wahlleiterin

**Entsprechend § 60 Absatz 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes mache ich bekannt, dass Herr Sebastian Andrzczyck als Mitglied der Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg mit Schreiben vom 01.05.2012 seinen Rücktritt erklärt hat.**

Herr Sebastian Andrzczyck war erste Ersatzperson des Wahlvorschlagsträgers „Dorfgemeinschaft Felchow“.

Auf Grund des Rücktritts von Herrn Sebastian Andrzczyck wäre Frau Gaby Blume als zweite Ersatzperson des Wahlvorschlagsträgers „Dorfgemeinschaft Felchow“ als Gemeindevertreter der Gemeinde Schöneberg zu berufen. Durch Verzug in eine andere Gemeinde ging auf der Grundlage des § 59 Abs. 1 Nr. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) vom 09.07.2009 das Mandat für Frau Blume als Gemeindevertreter in der Gemeinde Schöneberg verloren.

Die in § 11 Abs. 1 BbgKWahlG geregelten Wählbarkeitsvoraussetzungen müssen nicht nur im Zeitpunkt der Wahl, sondern während der gesamten Wahlperiode gegeben sein.

Damit geht ihr Sitz in der Gemeindevertretung auf Kathrin Banach als dritte Ersatzperson des Wahlvorschlagsträgers über.

Die Besetzung der Gemeindevertretung Schöneberg ändert sich wie folgt:

### **Dorfgemeinschaft Felchow: 5 Sitze**

Ramin, Kerstin  
Jelen, Marko  
Anders, Gerhard  
Golling, Sven  
Banach, Kathrin

### **Bürger für Flemsdorf: 3 Sitze**

Schramm, Wilfried  
Jestrinski, Gerald  
Borngräber, Margot

## I. Amtlicher Teil

**Angelsportverein Stützkow e.V.: 2 Sitze**

Schmidt, Bettina  
Müller, Walter

**Dorfgemeinschaftsverein Schöneberg e.V.: 3 Sitze**

Bismar, Madlen  
Schroeder, Manfred  
Glagow, Viola

**Einzelwahlvorschlag Holzwarth: 1 Sitz**

Holzwarth, Hermann

*Pinnow, 13.06.2012*

*Pohling  
Wahlleiterin*

## Friedhofssatzung der Gemeinde Mark Landin

Auf der Grundlage des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I./01 S. 226) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Mark Landin in der Sitzung am 07.06.2012 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

#### Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung der Gemeinde Mark Landin gilt
  - a) für den Friedhof in Niederlandin
  - b) für die Trauerhalle in Niederlandin
  - c) für die Trauerhalle in Hohenlandin
  - d) für die Trauerhalle in Schönermark
- (2) Die Gemeinde Mark Landin wird vertreten durch das Amt Oder-Welse.

#### § 2

#### Friedhofszweck

- (1) Die Gemeinde betreibt den Friedhof in Niederlandin und die Trauerhallen in Niederlandin, Hohenlandin und Schönermark gemeinsam als eine einheitliche nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt. Sie sind Eigentum der Gemeinde Mark Landin.
- (2) Der Friedhof Niederlandin dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Mark Landin waren oder einen Anspruch auf Beisetzung in einem bestimmten Wahlgrab besaßen. Die Bestattung anderer Verstorbener bedarf der Genehmigung der Gemeinde.

#### § 3

#### Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof kann aus wichtigem öffentlichen Interesse ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.
- (2) Jede Außerdienststellung oder Entwidmung von Friedhöfen wird öffentlich bekannt gemacht; bei einzelnen Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid.  
Mit der Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; mit einer Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren.
- (3) Der Umbettungstermin soll bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.

- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles andere Wahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Gemeinde Mark Landin kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

### II. Ordnungsvorschriften

#### § 4

#### Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet.
- (2) Die Gemeinde Mark Landin kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

#### § 5

#### Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Gemeinde sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten. Sie sind ständig zu beaufsichtigen.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren (ausgenommen Sargtransportwagen, Transportkarren, Krankenfahrstühle und Kinderwagen, Gerätschaften zur Durchführung der Beerdigung),
  - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
  - c) an Sonntagen und an Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
  - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen zu übersteigen oder zu durchbrechen sowie Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten oder zu befahren,
  - e) Abfälle jeglicher Art und überschüssige Boden- und Abraummassen außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - f) Druckschriften zu verteilen,
  - g) das Freilassen von Hunden,
  - h) zu lärmern und zu spielen,
  - i) Bodenmassen für die Anlage von Grabstätten dem Friedhofsgelände zu entnehmen,

## I. Amtlicher Teil

- j) aus anderen als persönlichen Gründen, insbesondere gewerbsmäßig, zu fotografieren,  
 k) auf den Grabflächen oder in Hecken und Pflanzungen Haken zu verstecken, Gießkannen, Konservendosen, Gläser und ähnliche Gerätschaften können durch die Gemeinde ohne vorherige Benachrichtigung entfernt werden.

### § 6

#### Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat die Beauftragung von Dienstleistungserbringern bei der Gemeinde zu beantragen (z.B. für die Errichtung von Grabmalen und Einfriedungen).
- (2) Tätig werden können nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Abweichend von § 42a Absatz 2 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (Bund) in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg beträgt die Frist einen Monat für die Genehmigung gemäß Absatz 1. Danach gilt der Antrag als genehmigt.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung einzuhalten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr durchgeführt werden. Arbeiten während stattfindender Beisetzungen sind untersagt.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nicht gelagert werden. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeitsplätze wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfälle einschließlich Gewerbeabfälle lagern, die aufgestellten Abfallbehälter nicht benutzen und ihre Werkzeuge/Geräte an den Wasserentnahmestellen nicht reinigen. Zum Lagern von zu verarbeitendem Material sind Unterlagen wie Schutzbleche, Matten, Bohlen oder ähnliches Material zu verwenden.
- (7) Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung können über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelungen des Gesetzes zum Verfahren Einheitlicher Ansprechpartner für das Land Brandenburg sowie die §§ 71a bis e Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg.

### III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

#### § 7

##### Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Ort und Zeit der Bestattung sind bei der Gemeinde unverzüglich anzumelden.  
 Der Anmeldung sind alle bestattungsrelevanten Unterlagen (Sterbeurkunde bzw. Einäscherungsurkunde vom Krematorium) beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (3) Bestattungen finden nur werktags statt.
- (4) Jede Leiche muss eingesargt sein. Verstorbene mit ihren Neugeborenen und Zwillingkindern unter einem Jahr können bei gleichzeitiger Bestattung in einem Sarg eingesargt werden.

#### § 8

##### Särge / Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass ein Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Urnen dürfen nicht aus Kunststoff oder anderen schwer vergänglichen Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge sollen folgende Maße nicht überschreiten: Länge: 2,10 m; Breite: 0,90 m; Tiefe: 0,80 m. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

#### § 9

##### Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden durch den Nutzungsberechtigten der Grabstätte ausgehoben und wieder verfüllt. Der Nutzungsberechtigte kann sich Dritter bedienen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

#### § 10

##### Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit wird für nachstehende Grabstätten wie folgt festgelegt:
 

|                                       |          |
|---------------------------------------|----------|
| – Körperbestattungen in Wahlgräbern:  | 20 Jahre |
| – Aschenbestattungen in Urnengräbern: | 20 Jahre |

#### § 11

##### Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung in nicht von Amts wegen angeordneten Fällen wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt.
- (3) Umbettungen sind bei der Gemeinde zu beantragen. Umbettungen von Leichen und Aschen werden von der Gemeinde auf Antrag genehmigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten die Nutzungsberechtigten.
- (4) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Nach erfolgter Umbettung ist dies bestätigen zu lassen.

## I. Amtlicher Teil

- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die allein durch die Umbettung zwangsläufig an den benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, hat der Antragsteller, im Falle Abs. 2, Satz 2 der Nutzungsberechtigte zu tragen. Davon unberührt bleiben die Bestimmungen gemäß § 3.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund einer behördlichen oder richterlichen Anordnung ausgegraben werden.

### IV. Grabstätten

#### § 12

##### Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Mark Landin. An ihnen können Nutzungsrechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Grabstätten werden auf Antrag vergeben.
- (2) Die Grabstätten unterscheiden sich in
  - a) Wahlgrabstätten
  - b) Urnenwahlgrabstätten
  - c) Urnenreihengrabstätten
  - d) anonyme Urnengemeinschaftsanlage
  - e) Ehrengrabstätten
- (3) Anspruch auf Änderung bzw. Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte besteht nicht.
- (4) Über die Vergabe von Grabstätten wird ein Grabschein ausgestellt. Das Grab wird mit einer Grabnummer auf dem Grabschein bezeichnet.  
Die Aushändigung des Grabscheines erfolgt erst nach Zahlung der fälligen Gebühr.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Pflege der Grabstätte und Erhaltung des Grabmales (ausgenommen anonyme Urnengemeinschaftsanlage).

#### § 13

##### Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, Länge 2,40 m, Breite 1,20 m, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Das Nutzungsrecht kann durch Nachkauf neu erworben werden. Ein Neuerwerb ist auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens um die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für die gesamte Wahlgrabstätte durch Nachkauf erworben wird.
- (4) Wurde das Nutzungsrecht einer Doppel-Grabstätte erworben und ist die Liegezeit eines Ehepartners des Nutzungsberechtigten bereits abgelaufen, besteht die Möglichkeit, die gesamte Doppel-Grabstätte für die Dauer von 20 Jahren neu zu erwerben. Diese

Doppel-Grabstätten können nur nach schriftlichem Antrag neu erworben werden.

- (5) Es ist nur eine Erdbestattung mit einem Verstorbenen in einem Sarg je Wahlgrabstätte zulässig.
- (6) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte sollte für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes kann durch einen Vertrag oder die Übergabe des Grabscheines erfolgen. Erfolgt keine der o. g. Regelung im Nutzungsrecht, dann geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über:
  - a) auf den überlebenden Ehegatte,
  - b) auf die ehelichen Kinder, Kinder aus früheren Ehen, nichteheliche Kinder,
  - c) auf die Adoptivkinder,
  - d) auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter,
  - e) auf die Eltern,
  - f) auf die Geschwister,
  - g) auf die Stiefgeschwister
  - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben
- (7) Die Rechtsnachfolge im Nutzungsrecht ist der Gemeinde mitzuteilen.
- (8) In einer Wahlgrabstätte können nur diejenigen Personen beigesetzt werden, die der Nutzungsberechtigte benannte.
- (9) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich hingewiesen. Der Nutzungsberechtigte entscheidet, ob die Wahlgrabstätte nachgekauft oder eingeebnet wird. Nachkauf und Einebnung regelt die Friedhofsgebührensatzung. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhezeit kann die Gemeinde über die Grabstätte verfügen.
- (10) Über die Belegung eines Wahlgrabes nach Ablauf der Nutzungszeit entscheidet die Gemeinde, soweit kein Nachkauf der Nutzungsrechte erfolgt.

#### § 14

##### Urnengrabstätten

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden in:
  - a) Urnenwahlgrabstätten
  - b) Urnenreihengrabstätten (Grabbeet)
  - c) der anonymen Urnengemeinschaftsanlage
  - d) Wahlgrabstätten als Aufbettung
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten, Länge 2,40 m, Breite 1,20 m, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können 4 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten.
- (4) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten in der Größe von 1,00 m x 1,00 m, die der Reihe nach belegt und an denen für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) Nutzungsrechte erworben werden. In einer Urnenreihengrabstätte wird 1 Urne beigesetzt.  
Eine Fläche für Urnenreihengrabstätten wird auf dem Friedhof in Niederlandin, Abt. 2, Reihe 6 und 7 vorgehalten.



## I. Amtlicher Teil

- (5) Auf dem Friedhof in Niederlandin wird für die anonyme Urnenbeisetzung eine Urnengemeinschaftsanlage (UGA) vorgehalten. In der UGA werden die beigesetzten Urnen für die Dauer der Ruhezeit nachgewiesen.  
Die anonyme Urnengemeinschaftsanlage gem. § 14 (1) Buchstabe b) besteht ohne individuelle Kennzeichnung.

### § 15 Ehrengrabstätten

- (1) Die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Begräbnisstätten) obliegt der Gemeinde. Anderen ist eine eigenmächtige Änderung der Grabanlage nicht gestattet. Das gleiche gilt für eine die Gesamtanlage störende Ausschmückung der Gräber.

## V. Gestaltung der Grabstätten

### § 16 Beachtung der Würde des Friedhofs

- (1) Grabstätten sind einschließlich des Grabmals und etwaiger sonstiger baulicher Anlagen so anzulegen und zu unterhalten, dass die Würde des Friedhofes gewahrt wird.
- (2) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.  
Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Oder-Welse auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.  
Bleibt die Aufforderung 3 Monate unbeachtet, kann die Gemeinde die Grabstelle entschädigungslos
- abräumen, eibnen und
  - Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

### § 17 Errichtung und technische Anforderungen an Grabmale

- (1) Auf jeder Grabstätte (ausgenommen davon sind Urnengemeinschaftsanlagen) darf nur ein Grabmal errichtet werden. Es sind stehende und liegende Grabmale zugelassen.

Grabmalgrößen – aufrechtes Grabmal:

- Einzelwahlgrabstätte: bis 120 cm Höhe;  
bis 90 cm Breite;  
Mindeststärke 12 cm
- Doppelwahlgrabstätte: bis 120 cm Höhe;  
bis 150 cm Breite;  
Mindeststärke 12 cm

Grabmalgrößen – liegendes Grabmal:

- Einzelwahlgrabstätte: bis 70 cm Höhe;  
bis 55 cm Breite;  
Mindeststärke 12 cm
- Doppelwahlgrabstätte: bis 100 cm Höhe;  
bis 70 cm Breite;  
Mindeststärke 12 cm
- Urnenreihengrabstätte: bis 50 cm Höhe;  
bis 40 cm Breite;  
Mindeststärke 12 cm

- (2) Das Grabmal muss so gestaltet sein, dass sein Fundament spätere Beerdigungen nicht behindern.
- (3) Zur Herstellung und Aufstellung von Grabmalen, einschließlich der Einfassungen, sind nur fachlich geeignete und nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften der EU-Mitgliedsstaaten zugelassene Gewerbetreibende berechtigt.
- (4) Die Grabmale sind bauliche Anlagen. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Für die Planung, Ausführung und Prüfung der Grabanlage gilt die Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks in der jeweils neuesten Fassung.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind in einem dauerhaften guten verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich für den Zustand ist der jeweils Nutzungsberechtigte der Grabstätte.  
Sollten anderen Personen auf Grund umgestürzter Grabmale Schäden zugefügt werden, haftet der Nutzungsberechtigte.
- (6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn die Standsicherheit eines Grabmales gefährdet erscheint.
- (7) Die Gemeinde ist verpflichtet, jährlich alle Grabmale auf dem Friedhof auf Standsicherheit zu überprüfen. Die Nutzungsberechtigten werden auf die Gefahren aufmerksam gemacht, welche von unbefestigten Grabmalen ausgehen können und erhalten eine Frist zur Befestigung der Grabmale.
- (8) Bei Verstoß gegen diese Bestimmungen ist die Gemeinde berechtigt, nach erfolgloser Aufforderung zur Behebung der Mängel und nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen, erforderliche Maßnahmen einzuleiten. Die Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte.
- (9) Grabmale, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, werden durch die Gemeinde umgelegt. Dem Nutzungsberechtigten wird dies bekannt gemacht. Aufwendungen diesbezüglich hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.
- (10) Die Entfernung von Grabmalen erfolgt durch den Nutzungsberechtigten, er hat dies auf seine Kosten durchzuführen.

### § 18 Gärtnerische Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen von den Nutzungsberechtigten in einer dem Friedhof würdigen Weise dauernd gärtnerisch gestaltet und unterhalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Innerhalb von 3 Monaten nach der Beisetzung ist die Grabstätte würdig herzurichten.
- (2) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Bepflanzung der Grabstätten hat so zu erfolgen, dass benachbarte Grabstätten im Aussehen nicht beeinträchtigt werden. Die Gestaltung der Gräber geschieht in Form von Pflanzbeeten. Im verwelkten Zustand sind Pflanzen sowie Blumenschmuck von der Grabstätte nach angemessener Frist zu entfernen und in den dafür vorgesehenen Behältnissen abzulagern.

## I. Amtlicher Teil

Es ist auf die Trennung von kompostierbaren Abfällen und nicht kompostierbaren Abfällen zu achten. Nicht kompostierbare Abfälle sind durch die Nutzungsberechtigten selbst zu entsorgen.

- (4) Auf Grabbeeten sind Bäume und großwüchsige Hecken, Gehölze und Sträucher nicht zugelassen. Pflanzen, die über das Grabbeet hinauswachsen und den Friedhof stören, müssen nach Aufforderung durch die Gemeinde entfernt werden. Kommt der Nutzungsberechtigte bzw. Inhaber des Grab-scheines der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde auf dessen Kosten die betreffenden Pflanzen entfernen oder bei Bäu-men/Sträucher störende Zweige abschneiden lassen.
- (5) Betonieren der Grabfläche, Herrichten von Gruften und die Aufstel-lung von Metalleinfassungen sind nicht gestattet. Beton-Pflastersteine als Abgrenzung von Grabstätten sind untersagt.
- (6) Für die anonymen Urngemeinschaftsanlagen gilt:
  - Die Gemeinde legt diese gärtnerisch an und führt die Pflege aus.
  - Eine Bepflanzung der UGA ist nicht gestattet.
  - Blumenschmuck ist ausschließlich an die dafür vorgesehenen Plätze zu legen oder zu stellen.
- (7) Anlagen, die gegen diese Satzung verstoßen, werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigt.
- (8) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungs-befugnis der Gemeinde über, wenn sie von den Verantwortlichen nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Gemein-de gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Gemeinde ausgeführt.

### § 19 Einebnungen

- (1) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabma-le und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte. Er kann sich eines Dritten bedienen. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht innerhalb von 3 Monaten seiner diesbezüglichen Verpflichtung nach, kann die Gemeinde die Ersatzvornahme auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchfüh-ren.
- (2) Wird innerhalb der Nutzungsdauer auf eine unbelegte Grabstätte verzichtet, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

## VI. Trauerfeierhallen und Trauerfeiern

### § 20 Benutzung der Trauerfeierhalle

- (1) Die Trauerfeierhallen auf den Friedhöfen dienen der Aufnahme der Leichen und Urnen bis zur Bestattung.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, dürfen die Angehörigen die Verstorbenen in der Trauerfeierhalle noch einmal sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Benutzung der Trauerfeierhalle ist gebührenpflichtig, näheres regelt die Friedhofsgebührensatzung.

### § 21 Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern können in der Trauerfeierhalle oder am Grab abgehal-ten werden.

## VII. Sonstige Vorschriften

### § 22 Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der im § 1 bezeichneten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Amtshandlungen der Amts-verwaltung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofs-gebührensatzung erhoben.

### § 23 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten die-ser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

### § 24 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die
  - a) durch eine nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ih-erer Anlagen oder ihrer Einrichtungen,
  - b) durch Gewalteinwirkung dritter Personen;
  - c) durch Diebstahl oder
  - d) durch Tiere
 verursacht werden. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.
- (2) Im übrigen haftet die Gemeinde Mark Landin nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

- (3) Ansprüche von Erben oder anderen Anspruchsberechtigten auf Ge-genstände, die auf Wunsch des die Bestattung Veranlassenden an der Leiche verbleiben, erlöschen mit der Bestattung.

### § 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 5 Abs. 3 der Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,- € bis 500,- € geahndet werden.
- (3) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen haben, kann die Gemeinde die Genehmigung schriftlich auf Zeit oder Dauer entziehen.

### § 26 Inkrafttreten

- (1) Die Friedhofsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*Pinnow, den 07.06.2012*

*Detlef Krause  
Amtsdirektor*

*Siegel*

## I. Amtlicher Teil

### Allgemeinverfügung über die Teileinziehung des Straßenflurstücks gemäß Straßenverzeichnis der Gemeinde Mark Landin mit der Schlüssel-Nummer 12073386 00333

Nach § 8, Absatz 1, Satz 3 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 15 vom 13. August 2009, Teil I Nr. 15, S 358, wird folgende in der Gemarkung Mark Landin gelegene sonstige öffentliche Straße der Flur 1, Flurstück 148 und eine Teilfläche des Flurstücks 147 gemäß Lageplan eingezogen.

Die Teileinziehung beschränkt sich auf die Benutzung der öffentlichen Straße durch Fahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft, Radfahrer, Reiter, Kutschen sowie Fußgänger.

Die Allgemeinverfügung über die Teileinziehung der oben genannten sonstigen öffentlichen Straße wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Oder-Welse wirksam.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1 in 16278 Pinnow, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Pinnow, 19.06.2012

Detlef Krause  
Amtsdirektor

Siegel



## I. Amtlicher Teil

### Bekanntmachung über die beabsichtigte Teileinziehung der Straßenflurstücke 296, 73, 49/1, 49/2, Teilfläche von Straßenflurstück 16 in der Flur 3 und Straßenflurstück 412 in der Flur 2, Gemarkung Pinnow, Ortslage Pinnow

Es ist nach § 8 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Neufassung vom 28.07.2009 (GVBl. Bbg. v. 13.08.2009, Teil I Nr. 15, S 358) beabsichtigt, die in der Gemarkung Pinnow gelegenen Verkehrsflächen der Flur 3, Flurstücke 296, 73, 49/1, 49/2, Teilfläche von Flurstück 16 und Flurstück 412 der Flur 2, entsprechend Lageplan teilweise einzuziehen.

Die Benutzung der in Rede stehenden öffentlichen Straßen durch Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von über 7,5 t soll ausgeschlossen werden (Anlieger frei für sämtliche Straßen und Linienverkehr frei für den Bereich Einfahrt Am Dorfteich und Mürower Weg Ortseingang aus Richtung Mürow kommend).

Im Gegensatz zur Volleinziehung, die auf den völligen Ausschluss des öffentlichen Verkehrs abzielt, wird bei der Teileinziehung der öffentliche Verkehr bzw. der zulässige Straßengebrauch nur beschränkt. Die Widmung bleibt bestehen. Die Teileinziehung einer öffentlichen Straße lässt deren Eigenschaft als öffentliche Sache und die öffentliche Sachherrschaft sowie den gesetzlichen Umfang der Straßenbaulast unberührt. Der Gemeingebrauch erlischt, soweit er sich auf die nunmehr ausgeschlos-

senen Verkehrsarten, -zwecke oder -zeiten bezieht. Im gleichen Umfang erlischt auch der Anliegergebrauch.

Nach § 8 Abs. 2 Satz 3 BbgStrG ist eine Teileinziehung einer Straße aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls zulässig.

Die Absicht der Teileinziehung ist gemäß § 8, Absatz 3, Satz 1 BbgStrG durch den Träger der Straßenbaulast öffentlich bekannt zu machen. Gegen die beabsichtigte Teileinziehung können innerhalb einer Frist von 3 Monaten ab dieser Bekanntmachung Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow erhoben werden.

Pinnow, 27.04.2012

Detlef Krause  
Amtsdirektor

Siegel





## I. Amtlicher Teil

### Allgemeinverfügung über die Teileinziehung des Waldweges nach Felchow (Asphaltstraße) gemäß Straßenverzeichnis der Gemeinde Pinnow mit der Schlüssel-Nummer 12073440 00306

Nach § 8, Absatz 3 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Neufassung vom 28.07.2009 (GVBl. Bbg. v. 13.08.2009, Teil I Nr. 15, S. 358) wird folgende in der Gemarkung Pinnow gelegene sonstige öffentliche Straße der Flur 2, Flurstücke 249/2 und eine Teilfläche der Flurstücke 272, 273, und 465 gemäß Lageplan eingezogen.

Die Teileinziehung beschränkt sich auf die Benutzung der öffentlichen Straße durch Fahrzeuge der Landwirtschaft, Radfahrer, Reiter, Kutschen sowie Fußgänger.

Die Allgemeinverfügung wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Oder-Welse wirksam.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1 in 16278 Pinnow, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Pinnow, 27.04.2012

Detlef Krause  
Amtdirektor

Siegel



### Bekanntmachung der Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Nördlich Straße der Jugend“ gem. §§ 14 und 16 Abs. 1 und Abs. 2, Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) für die Gemeinde Pinnow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow hat in ihrer Sitzung am 24.04.2012 die Satzung über eine Veränderungssperre zur Sicherung der Bebauungsplanung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Nördlich Straße der Jugend“ beschlossen.

Dieser Beschluss und die diesbezügliche Satzung werden hiermit bekannt gegeben.

**Satzung über eine Veränderungssperre gemäß §§ 14 und 16 Abs. 1 und Abs. 2, Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Nördlich Straße der Jugend“ der Gemeinde Pinnow**

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuchs (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl.

S. 3018) i. V. m. § 3 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I Nr. 19/2007 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I Nr. 12/2008 S. 202, 207) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow in ihrer Sitzung am 24.04.2012 folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

#### § 1 Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung beschloss am 24.04.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Nördlich Straße der Jugend“. Zur Sicherung der Bebauungsplanung beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre zu erlassen.



## I. Amtlicher Teil

### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Grundstücke Gemarkung Pinnow, Flur 3, Flurstücke 236, 250 bis 265, 299 bis 301, 336, 343. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs sind in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Veränderungssperre ist, dargestellt.

### § 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
1. Vorhaben i. S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
  2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde

nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### § 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Gemeinde kann die Frist um 1 Jahr verlängern.

Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Gemeinde die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern.

Pinnow, den 04.05.2012

Detlef Krause  
Amtsdirektor

Siegel



## I. Amtlicher Teil

### Bekanntmachung der Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 1 „Nördlich Straße der Jugend“ Gemeinde Pinnow nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow beschloss in ihrer Sitzung am 24.04.2012 mit Beschluss Nr. BV49/2012/007 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Nördlich Straße der Jugend“ entsprechend Anlage dieses Beschlusses.

Dieser Beschluss ist hiermit bekannt gegeben.

Pinnow, den 04.05.2012

Detlef Krause  
Amtsdirektor

Siegel



Anlage zum Beschluss Nr. BV49/2012/007

### Hauptsatzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg vom 21.06.2012

Aufgrund der §§ 4, 28 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [16]), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg in ihrer Sitzung am 21.06.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### § 1 Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Berkholz-Meyenburg, bestehend aus den Gemeindeteilen Berkholz und Meyenburg.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Oder-Welse an.

#### § 2 Wappen und Flagge (§ 10 BbgKVerf)

- (1) Das Wappen der Gemeinde wird wie folgt beschrieben: „Im Schildhaupt durch zwei Spitzen von Grün und Gold geteilt, darunter über einem grünen Berg schräggekreuzt zwei grüne Birkenblätter mit zwei nach außen gekehrten Blütenständen.“
- (2) Die Flagge der Gemeinde wird wie folgt beschrieben: „Weiß mit dem Gemeindewappen zwischen zwei schmalen grünen Streifen.“

#### § 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
  1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
  2. Einwohnerversammlungen
  3. Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Berkholz-Meyenburg näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

#### § 4 Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf)

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

## I. Amtlicher Teil

### § 5

#### **Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)**

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 5.000 Euro nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Dies gilt nicht, wenn es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf) handelt.

### § 6

#### **Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)**

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
  2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten werden auf der Internetseite des Amtes Oder-Welse veröffentlicht.

### § 7

#### **Gemeindevertretung**

- (1) Der ehrenamtliche Bürgermeister ist Vorsitzender der Gemeindevertretung.
- (2) Beabsichtigt ein Gemeindevertreter, sein Recht nach § 30 Abs. 3 BbgKVerf, Vorschläge einzubringen, Fragen oder Anträge zu stellen, auszuüben, sind diese zu begründen und in schriftlicher Form dem ehrenamtlichen Bürgermeister oder dem Amtsdirektor zuzuleiten (aktives Teilnahmerecht).
- (3) Kann ein Gemeindevertreter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem ehrenamtlichen Bürgermeister als Vorsitzenden der Gemeindevertretung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme einer Sitzung der Gemeindevertretung verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen.

### § 8

#### **Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)**

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 6 Tage vor der Sitzung nach § 9 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
5. die erstmalige Beratung über Zuschüsse.

### § 9

#### **Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Oder-Welse“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass diese in den Diensträumen des Amtes Oder-Welse in Pinnow, Gutshof 1 zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:  
Gemeindeteil Berkholz:  
Hauptstraße (gegenüber Hausnummer 8, Gutshaus)  
Gemeindeteil Meyenburg:  
Am Viereck (gegenüber Hausnummer 8).  
Die Schriftstücke sind 6 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.
- (5) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

## I. Amtlicher Teil

- (6) Die Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse der Gemeindevertretung mit deren wesentlichem Inhalt erfolgt im Amtsblatt für das Amt Oder-Welse in zusammengefasster Form.

### § 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

*Pinnow, den 21.06.2012*

*Siegel*

*Amtsleiter  
Detlef Krause*

## Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Berkholz-Meyenburg

Auf der Grundlage des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I./01 S. 226) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Berkholz-Meyenburg in der Sitzung am 21.06.2012 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende Friedhöfe in der Gemeinde Berkholz-Meyenburg
- a) Gemeindeteil Berkholz, Flur 1
  - b) Gemeindeteil Meyenburg, Flur 7
- (2) Die Gemeinde Berkholz-Meyenburg wird vertreten durch das Amt Oder-Welse.

#### § 2 Friedhofszweck

- (1) Die Gemeinde betreibt die Friedhöfe in Berkholz und Meyenburg gemeinsam als eine einheitliche nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt. Die Friedhöfe sind Eigentum der Gemeinde Berkholz-Meyenburg.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Berkholz-Meyenburg waren oder einen Anspruch auf Beisetzung in einem bestimmten Wahlgrab besaßen. Die Bestattung anderer Verstorbener bedarf der Genehmigung der Gemeinde.

#### § 3 Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof kann aus wichtigem öffentlichen Interesse ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.
- (2) Jede Außerdienststellung oder Entwidmung von Friedhöfen wird öffentlich bekannt gemacht; bei einzelnen Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid.  
Mit der Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; mit einer Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren.

- (3) Der Umbettungstermin soll bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.

- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles andere Wahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.

- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Gemeinde Berkholz-Meyenburg kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

### II. Ordnungsvorschriften

#### § 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet.
- (2) Die Gemeinde Berkholz-Meyenburg kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

#### § 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Gemeinde sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten. Sie sind ständig zu beaufsichtigen.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren (ausgenommen Sargtransportwagen, Transportkarren, Krankenfahrstühle und Kinderwagen, Gerätschaften zur Durchführung der Beerdigung),
  - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
  - c) an Sonntagen und an Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
  - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen zu übersteigen oder zu durchbrechen sowie Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten oder zu befahren,

## I. Amtlicher Teil

- e) Abfälle jeglicher Art und überschüssige Boden- und Abraummassen außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- f) Druckschriften zu verteilen,
- g) das Freilassen von Hunden,
- h) zu lärmern und zu spielen,
- i) Bodenmassen für die Anlage von Grabstätten dem Friedhofsgelände zu entnehmen,
- j) aus anderen als persönlichen Gründen, insbesondere gewerbmäßig, zu fotografieren,
- k) auf den Grabflächen oder in Hecken und Pflanzungen Haken zu verstecken, Gießkannen, Konservendosen, Gläser und ähnliche Gerätschaften können durch die Gemeinde ohne vorherige Benachrichtigung entfernt werden.

### § 6

#### Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat die Beauftragung von Dienstleistungserbringern bei der Gemeinde zu beantragen (z.B. für die Errichtung von Grabmalen und Einfriedungen).
- (2) Tätig werden können nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Abweichend von § 42a Absatz 2 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (Bund) in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg beträgt die Frist einen Monat für die Genehmigung gemäß Absatz 1. Danach gilt der Antrag als genehmigt.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsatzung einzuhalten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr durchgeführt werden. Arbeiten während stattfindender Beisetzungen sind untersagt.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nicht gelagert werden. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeitsplätze wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfälle einschließlich Gewerbeabfälle lagern, die aufgestellten Abfallbehälter nicht benutzen und ihre Werkzeuge/Geräte an den Wasserentnahmestellen nicht reinigen. Zum Lagern von zu verarbeitendem Material sind Unterlagen wie Schutzbleche, Matten, Bohlen oder ähnliches Material zu verwenden.
- (7) Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung können über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelungen des Gesetzes zum Verfahren Einheitlicher Ansprechpartner für das Land Brandenburg sowie die §§ 71a bis e Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg.

### III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

#### § 7

##### Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Ort und Zeit der Bestattung sind bei der Gemeinde unverzüglich anzumelden.  
Der Anmeldung sind alle bestattungsrelevanten Unterlagen (Sterbeurkunde bzw. Einäscherungsurkunde vom Krematorium) beizufügen.

- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Bestattungen finden nur werktags statt.
- (4) Jede Leiche muss eingesargt sein. Verstorbene mit ihren Neugeborenen und Zwillingkindern unter einem Jahr können bei gleichzeitiger Bestattung in einem Sarg eingesargt werden.

### § 8

#### Särge / Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass ein Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Urnen dürfen nicht aus Kunststoff oder anderen schwer vergänglichen Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge sollen folgende Maße nicht überschreiten:  
Länge: 2,10 m; Breite: 0,90 m; Tiefe: 0,80 m.  
Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

### § 9

#### Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden durch den Nutzungsberechtigten der Grabstätte ausgehoben und wieder verfüllt. Der Nutzungsberechtigte kann sich Dritter bedienen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

### § 10

#### Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit wird für nachstehende Grabstätten wie folgt festgelegt:
  - Körperbestattungen in Wahlgräbern: 20 Jahre
  - Aschenbestattungen in Urnengräbern: 20 Jahre

### § 11

#### Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung ist nicht von Amts wegen angeordneten Fällen wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt.
- (3) Umbettungen sind bei der Gemeinde zu beantragen. Umbettungen von Leichen und Aschen werden von der Gemeinde auf Antrag genehmigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten die Nutzungsberechtigten.
- (4) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Nach erfolgter Umbettung ist dies bestätigen zu lassen.



## I. Amtlicher Teil

- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die allein durch die Umbettung zwangsläufig an den benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, hat der Antragsteller, im Falle Abs. 2, Satz 2 der Nutzungsberechtigte zu tragen. Davon unberührt bleiben die Bestimmungen gemäß § 3.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund einer behördlichen oder richterlichen Anordnung ausgegraben werden.

### IV. Grabstätten

#### § 12

#### Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Berkholz-Meyenburg. An ihnen können Nutzungsrechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Grabstätten werden auf Antrag vergeben.
- (2) Die Grabstätten unterscheiden sich in
- a) Wahlgrabstätten
  - b) Urnenwahlgrabstätten
  - c) Urnenreihengrabstätten
  - d) anonyme Urnengemeinschaftsanlage
  - e) Ehrengrabstätten
- (3) Anspruch auf Änderung bzw. Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte besteht nicht.
- (4) Über die Vergabe von Grabstätten wird ein Grabschein ausgestellt. Das Grab wird mit einer Grabnummer auf dem Grabschein bezeichnet. Die Aushändigung des Grabscheines erfolgt erst nach Zahlung der fälligen Gebühr.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Pflege der Grabstätte und Erhaltung des Grabmales (ausgenommen anonyme Urnengemeinschaftsanlage).

#### § 13

#### Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, Länge 2,40 m, Breite 1,20 m, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Das Nutzungsrecht kann durch Nachkauf neu erworben werden. Ein Neuerwerb ist auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens um die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für die gesamte Wahlgrabstätte durch Nachkauf erworben wird.
- (4) Wurde das Nutzungsrecht einer Doppel-Grabstätte erworben und ist die Liegezeit eines Ehepartners des Nutzungsberechtigten bereits abgelaufen, besteht die Möglichkeit, die gesamte Doppel-Grabstätte für die Dauer von 20 Jahren neu zu erwerben. Diese

Doppel-Grabstätten können nur nach schriftlichem Antrag neu erworben werden.

- (5) Es ist nur eine Erdbestattung mit einem Verstorbenen in einem Sarg je Wahlgrabstätte zulässig.
- (6) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte sollte für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes kann durch einen Vertrag oder die Übergabe des Grabscheines erfolgen. Erfolgt keine der o. g. Regelung im Nutzungsrecht, dann geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über:
- a) auf den überlebenden Ehegatte,
  - b) auf die ehelichen Kinder, Kinder aus früheren Ehen, nichteheliche Kinder,
  - c) auf die Adoptivkinder,
  - d) auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter,
  - e) auf die Eltern,
  - f) auf die Geschwister,
  - g) auf die Stiefgeschwister
  - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben
- (7) Die Rechtsnachfolge im Nutzungsrecht ist der Gemeinde mitzuteilen.
- (8) In einer Wahlgrabstätte können nur diejenigen Personen beigesetzt werden, die der Nutzungsberechtigte benannte.
- (9) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich hingewiesen. Der Nutzungsberechtigte entscheidet, ob die Wahlgrabstätte nachgekauft oder eingeebnet wird. Nachkauf und Einebnung regelt die Friedhofsgebührensatzung. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhezeit kann die Gemeinde über die Grabstätte verfügen.
- (10) Über die Belegung eines Wahlgrabes nach Ablauf der Nutzungszeit entscheidet die Gemeinde, soweit kein Nachkauf der Nutzungsrechte erfolgte.

#### § 14

#### Urnengrabstätten

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden in:
- a) Urnenwahlgrabstätten
  - b) Urnenreihengrabstätten (Grabbeet)
  - c) der anonymen Urnengemeinschaftsanlage
  - d) Wahlgrabstätten
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten, Länge 2,40 m, Breite 1,20 m, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können 4 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten.
- (4) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten in der Größe von 1,00 m x 1,00 m, die der Reihe nach belegt und an denen für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) Nutzungsrechte erworben werden. In einer Urnenreihengrabstätte wird 1 Urne beigesetzt. Eine Fläche für Urnenreihengrabstätten wird auf dem Friedhof in Berkholz und Meyenburg vorgehalten.
- (5) Auf dem Friedhof in Meyenburg wird für die anonyme Urnen-

## I. Amtlicher Teil

beisetzung eine Urnengemeinschaftsanlage (UGA) vorgehalten. In der UGA werden die beigesetzten Urnen für die Dauer der Ruhezeit nachgewiesen.

Die anonyme Urnengemeinschaftsanlage gem. § 14 (1) Buchstabe c) besteht ohne individuelle Kennzeichnung.

### § 15 Ehrengabstätten

- (1) Die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Begräbnisstätten) obliegt der Gemeinde. Anderen ist eine eigenmächtige Änderung der Grabanlage nicht gestattet. Das gleiche gilt für eine die Gesamtanlage störende Ausschmückung der Gräber.

## V. Gestaltung der Grabstätten

### § 16 Beachtung der Würde des Friedhofs

- (1) Grabstätten sind einschließlich des Grabmals und etwaiger sonstiger baulicher Anlagen so anzulegen und zu unterhalten, dass die Würde des Friedhofes gewahrt wird.
- (2) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.  
Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Oder-Welse auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.  
Bleibt die Aufforderung 3 Monate unbeachtet, kann die Gemeinde die Grabstelle entschädigungslos
- a) abräumen, eibebnen und
  - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

### § 17 Errichtung und technische Anforderungen an Grabmale

- (1) Auf jeder Grabstätte (ausgenommen davon sind Urnengemeinschaftsanlagen) darf nur ein Grabmal errichtet werden. Es sind stehende und liegende Grabmale zugelassen.

Grabmalgrößen – aufrechtes Grabmal:

- Einzelwahlgrabstätte: bis 120 cm Höhe;  
bis 90 cm Breite;  
Mindeststärke 12 cm
- Doppelwahlgrabstätte: bis 120 cm Höhe;  
bis 150 cm Breite;  
Mindeststärke 12 cm

Grabmalgrößen – liegendes Grabmal:

- Einzelwahlgrabstätte: bis 70 cm Höhe;  
bis 55 cm Breite;  
Mindeststärke 12 cm
- Doppelwahlgrabstätte: bis 100 cm Höhe;  
bis 70 cm Breite;  
Mindeststärke 12 cm
- Urnenreihengrabstätte: bis 50 cm Höhe;  
bis 40 cm Breite;  
Mindeststärke 12 cm

- (2) Das Grabmal muss so gestaltet sein, dass sein Fundament spätere Beerdigungen nicht behindern.

- (3) Zur Herstellung und Aufstellung von Grabmalen, einschließlich der Einfassungen, sind nur fachlich geeignete und nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften der EU-Mitgliedsstaaten zugelassene Gewerbetreibende berechtigt.

- (4) Die Grabmale sind bauliche Anlagen. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

Für die Planung, Ausführung und Prüfung der Grabanlage gilt die Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks in der jeweils neuesten Fassung.

- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind in einem dauerhaften guten verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich für den Zustand ist der jeweils Nutzungsberechtigte der Grabstätte. Sollten anderen Personen auf Grund umgestürzter Grabmale Schäden zugefügt werden, haftet der Nutzungsberechtigte.

- (6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn die Standsicherheit eines Grabmales gefährdet erscheint.

- (7) Die Gemeinde ist verpflichtet, jährlich alle Grabmale auf dem Friedhof auf Standsicherheit zu überprüfen. Die Nutzungsberechtigten werden auf die Gefahren aufmerksam gemacht, welche von unbefestigten Grabmalen ausgehen können und erhalten eine Frist zur Befestigung der Grabmale.

- (8) Bei Verstoß gegen diese Bestimmungen ist die Gemeinde berechtigt, nach erfolgloser Aufforderung zur Behebung der Mängel und nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen, erforderliche Maßnahmen einzuleiten. Die Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte.

- (9) Grabmale, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, werden durch die Gemeinde umgelegt. Dem Nutzungsberechtigten wird dies bekannt gemacht. Aufwendungen diesbezüglich hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

- (10) Die Entfernung von Grabmalen erfolgt durch den Nutzungsberechtigten, er hat dies auf seine Kosten durchzuführen.

### § 18 Gärtnerische Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen von den Nutzungsberechtigten in einer dem Friedhof würdigen Weise dauernd gärtnerisch gestaltet und unterhalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Innerhalb von 3 Monaten nach der Beisetzung ist die Grabstätte würdig herzurichten.

- (2) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.

- (3) Die Bepflanzung der Grabstätten hat so zu erfolgen, dass benachbarte Grabstätten im Aussehen nicht beeinträchtigt werden. Die Gestaltung der Gräber geschieht in Form von Pflanzbeeten. Im verwelkten Zustand sind Pflanzen sowie Blumenschmuck von der Grabstätte nach angemessener Frist zu entfernen und in den dafür vorgesehenen Behältnissen abzulagern.  
Es ist auf die Trennung von kompostierbaren Abfällen und nicht kompostierbaren Abfällen zu achten.

## I. Amtlicher Teil

- (4) Auf Grabbeeten sind Bäume und großwüchsige Hecken, Gehölze und Sträucher nicht zugelassen. Pflanzen, die über das Grabbeet hinauswachsen und den Friedhof stören, müssen nach Aufforderung durch die Gemeinde entfernt werden. Kommt der Nutzungsberechtigte bzw. Inhaber des Grab-scheines der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde auf dessen Kosten die betreffenden Pflanzen entfernen oder bei Bäu-men/Sträucher störende Zweige abschneiden lassen.
- (5) Betonieren der Grabfläche, Herrichten von Gruften und die Aufstel-lung von Metalleinfassungen sind nicht gestattet. Feldsteine und Beton-Pflastersteine als Abgrenzung von Grabstätten sind unter-sagt.
- (6) Für die anonymen Urngemeinschaftsanlagen gilt:  
– Die Gemeinde legt diese gärtnerisch an und führt die Pflege aus.  
– Eine Bepflanzung der UGA ist nicht gestattet.  
Blumenschmuck ist ausschließlich an die dafür vorgesehenen Plät-ze zu legen oder zu stellen.
- (7) Anlagen, die gegen diese Satzung verstoßen, werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigt.
- (8) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungs-befugnis der Gemeinde über, wenn sie von den Verantwortlichen nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Gemein-de gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Gemeinde ausgeführt.

### § 19 Einebnungen

- (1) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grab-male und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte. Er kann sich eines Dritten bedie-nen.  
Kommt der Nutzungsberechtigte nicht innerhalb von 3 Monaten seiner diesbezüglichen Verpflichtung nach, kann die Gemeinde die Ersatzvornahme auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchfüh-ren.
- (2) Wird innerhalb der Nutzungsdauer auf eine unbelegte Grabstätte verzichtet, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

## VI. Trauerfeierhallen und Trauerfeiern

### § 20 Benutzung der Trauerfeierhalle

- (1) Die Trauerfeierhalle auf dem Friedhof dient der Aufnahme der Lei-chen und Urnen bis zur Bestattung.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, dürfen die Angehörigen die Verstorbenen in der Trauerfeierhalle noch einmal sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Benutzung der Trauerfeierhalle ist gebührenpflichtig, näheres regelt die Friedhofsgebührensatzung.

### § 21 Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern können in der Trauerfeierhalle oder am Grab abgehal-ten werden.

## VII. Sonstige Vorschriften

### § 22 Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der im § 1 bezeichneten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Amtshandlungen der Amts-verwaltung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofs-gebührensatzung erhoben.

### § 23 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten die-ser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

### § 24 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die  
a) durch eine nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen,  
b) durch Gewalteinwirkung dritter Personen;  
c) durch Diebstahl oder  
d) durch Tiere  
verursacht werden. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungs-pflichten.
- (2) Im übrigen haftet die Gemeinde Berkholz-Meyenburg nur bei Vor-satz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Ansprüche von Erben oder anderen Anspruchsberechtigten auf Ge-genstände, die auf Wunsch des die Bestattung Veranlassenden an der Leiche verbleiben, erlöschen mit der Bestattung.

### § 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 5 Abs. 3 der Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,- € bis 500,- € geahndet werden.
- (3) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen haben, kann die Gemeinde die Genehmigung schriftlich auf Zeit oder Dauer entziehen.

### § 26 Inkrafttreten

- (1) Die Friedhofsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*Pinnow, 22.06.2012*

*Siegel*

*Krause  
Amtsdiplomatar  
Amt Oder-Welse*

## **I. Amtlicher Teil**

### **I.2 Sonstige amtliche Mitteilungen I.2.1 Informationen aus den Sitzungen**

#### **Information aus der 2. Sitzung der Gemeindevertretung Mark Landin vom 07.06.2012**

##### **A. ÖFFENTLICHE SITZUNG:**

BV30/2012/002 Kündigung des Mietvertrages zwischen der Gemeinde Mark Landin und der Handwerksgenossenschaft der Friseure und Kosmetiker Angermünde eG vom 09.12.1996  
**Vorlage abgelehnt**

BV30/2012/004 Beschluss zur Teileinziehung des Straßenflurstücks Gemarkung Landin, Flur 1, Flurstück 148 und Teilfläche des Flurstücks 147 nach § 8 Brandenburgisches Straßengesetz  
**Vorlage beschlossen**

BV30/2012/005 Erweiterung des Gegenstandes der Gesellschaft für Interessenvertretung der OSE-kommunale Aktionäre mbH  
**Vorlage vertagt**

BV30/2012/006 Beschlussfassung der Gemeindevertretung Mark Landin zur Festsetzung des Kassenkredites zur Liquiditätssicherung für das Haushaltsjahr 2012  
**Vorlage beschlossen**

BV30/2012/007 Einverständniserklärung zu den Investitionen des SV Traktor Schönermark e.V. an der Sportanlage im OT Schönermark  
**Vorlage beschlossen**

BV30/2012/009 Friedhofssatzung der Gemeinde Mark Landin  
**Vorlage beschlossen**

##### **B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG:**

BV30/2012/008 Vereinbarungen zur Übernahme von gemeinschaftlichen Anlagen im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens Schönermark, Verf.-Nr.: 3004Q  
**Vorlage zurückgezogen**

#### **Information aus der 3. Sitzung des Amtsausschusses vom 19.06.2012**

##### **A. ÖFFENTLICHE SITZUNG:**

BV91/2012/006 Haushaltssatzung  
**Vorlage beschlossen**

BV91/2012/007 Hauptsatzung des Amtes Oder-Welse  
**Vorlage beschlossen**

BV91/2012/008 Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Oder-Welse (Feuerwehrentschädigungssatzung)  
**Vorlage beschlossen**

#### **Information aus der 2. Sitzung der Gemeindevertretung Berkholz-Meyenburg vom 21.06.2012**

##### **A. ÖFFENTLICHE SITZUNG:**

BV03/2012/009 Beschlussfassung der Gemeindevertretung zur Festsetzung des Kassenkredites zur Liquiditätssicherung für das Haushaltsjahr 2012  
**Vorlage beschlossen**

BV03/2012/010 Friedhofssatzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg  
**Vorlage beschlossen**

BV03/2012/012 Hauptsatzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg  
**Vorlage beschlossen**

BV03/2012/013 Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2012  
**Vorlage beschlossen**

BV03/2012/014 Haushaltssatzung 2012  
**Vorlage beschlossen**

##### **B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG:**

BV03/2012/008 Beschluss über den Erlass von Forderungen  
**Vorlage beschlossen**

BV03/2012/011 Genehmigungserklärung Ur.-Nr. 774/2012  
**Vorlage beschlossen**

### **Ende der amtlichen Bekanntmachungen**

#### **Ende des amtlichen Teils**

**Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor**

##### **Impressum**

Herausgeber: Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor

Verantwortlich: Leiterin Allgemeine Verwaltung und Organisation, Frau Pohling

Anschrift: Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon: (03 33 35) 7 19 20



## **Deutsch-Polnisches Nationalparkkerntefest**



in Trägerschaft des Amtes Oder-Welse



**am 1. und 2. September 2012  
auf dem Gutshof in Pinnow**

### **Höhepunkte:**

- **Traditioneller Festumzug**
- **Markttreiben auf dem historischen Gutshof**
- **Buntes Bühnenprogramm**
- **Reit- und Springturnier**
- **Kutschenkorso**
- **Kinderunterhaltungsprogramm**
- **Tierschau**
- **Technik- und Landmaschinenausstellung**

Anmeldungen von Händlern und Ausstellern bitte unter:

Amt Oder-Welse Gutshof 1 16278 Pinnow

Tel: 033335 719-11 Fax: 033335 719-40

E-Mail: [amt\\_oder-welse@ut-online.de](mailto:amt_oder-welse@ut-online.de)

Dieses Projekt wird unterstützt durch die Europäische Union aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (INTERREG IV A – Fonds für kleine Projekte in der Euroregion POMERANIA)



# Schillernde Seifenblasen, leckerer Kuchen und die sieben Geißlein

Fünf Kitas des Amtes feierten gemeinsam mit polnischen Kindern



Ist dieser Wolf nicht perfekt?

Fotos: Michael-Peter Jachmann

Es war nicht sonderlich warm und der Himmel dazu ziemlich grau. Aber den Kindern machte es nichts aus. Deutsche wie polnische Knirpse und Knirpsinnen hatten soviel gute Laune in ihren Köpfen und Bäuchen, dass der von den Erzie-

hern der Passower Kita „Gänseblümchen“ so liebevoll vorbereitete Kindertag einfach zu einem Erfolg werden möchte. Die Passower Kita-Kinder dürften sich gewundert haben, welch ein Gewusel plötzlich auf ihrem grünen Spielhof

herrschte. Denn alle fünf Kitas des Amtes Oder-Welse feierten mit – und dazu Kinder aus Polen, die aber teilweise bereits im Schulalter waren. Aber die hatten genauso viel Spaß an diesem Tag wie die Jüngeren. Das Seifenblasenspiel nahm sie sofort gefangen – solche riesigen Blasen ziehen, das machte ihnen genauso wie den deutschen Kindern viel Spaß.

Nach dem 1. Deutsch-Polnischen Ostertag in Pinnow gab es nun bereits wieder die nächste gemeinsame Kinderaktion beider benachbarter Grenzregionen in diesem Jahr – ohnehin ist die Kooperation über die Ländergrenzen hinweg längst nichts Ungewöhnliches mehr. Sämtliche ehrenamtliche Bürgermeister des Amtes Oder-Welse – Walter Henke aus Passow, Manfred Schroeder aus Schöneberg, Wolfgang Säger aus Mark Landin, Walter Kotzian aus Pinnow und Gerd Regler aus Berkholz-Meyenburg – wollten sich diesen ereignisreichen Kindertag nicht entgehen lassen und gemeinsam die polnischen Kinder aus Gryfino (Greifenhagen) und Przeclaw (bei Stettin/Szczecin) begrüßen. Und wieder



Amtsleiter Detlef Krause überreicht als Erinnerung an die polnischen Kinder Fotobücher vom 1. Deutsch-Polnischen Ostertag in Pinnow.



einmal zeigte sich, dass das gemeinsame Spielen der Kinder die beste Methode ist, um die Sprachbarriere zu überwinden. Und bei den Reden und Gesprächen der Erwachsenen sorgte die polnische Dolmetscherin für die Übersetzungen. Passows ehrenamtlicher Bürgermeister Walter Henke war der Stolz anzumerken, in welchem schönem Festkleid sich die Kita seiner Gemeinde präsentierte, wie sauber alles war und das Zusammenwirken der Kindereinrichtungen und auch der Feuerwehr funktionierte. Denn die Feuerwehr, Nachbar der Passower Kita, ist natürlich etwas ganz Besonderes für die Kinderaugen. Schon, wenn das Signalhorn ertönte, waren die Kinder ganz versessen auf die Feuerwehr.

Doch bevor das eigentliche Kinderfest begann, gab es ein paar Geschenke. Süßigkeiten und kleine Naschereien kommen immer gut an, die brachten die Gäste mit. Amtsdirektor Detlef Krause hatte für die polnischen Kinder noch etwas besonderes dabei – druckfrische Fotobücher vom 1. Deutsch-Polnischen Osterschritttag. Und das Planungsbüro Altus aus Pinnow unterstützt die Arbeit der Kindereinrichtungen immer wieder. So schaffte es 2007 eine Hüpfburg an, die seitdem im Amtsgebiet die Feste und Veranstaltungen für Kinder begleitet. Angesichts der am 1. Juni noch bevorstehenden Fußball-Europameisterschaft stellte das Büro nun Fußbälle zur Verfügung. Und dann ließen die Kinder Luftballons mit kleinen Flugblättern aufsteigen und der Bitte, wer sie gefunden hat, dies zu melden.

Während es meist üblich ist, dass Kinder mit einstudierten Programmen an solchen Tagen einen künstlerischen Beitrag leisten, war es in Passow genau umgekehrt – und das nicht zum ersten Mal. Da verschwanden Kitaleiterin Brigitte Piepenburg und ihre Kolleginnen in den Kostümen und spielten den Kindern das Märchen „Der böse Wolf und die sieben Geißlein“ vor. Gespannt verfolgten die Kinder das Geschehen. Waren es 150, 200 oder sogar noch mehr? Jedenfalls nutzte dem Wolf seine Kunst des Verstellens nicht, die Kinder wußten sofort Bescheid, daß er der Bösewicht ist. Und sie demonstrierten lautstark ihre Kenntnisse des Märchens.

Als dann das Kuchenbüfett eröffnet wurde, blieben schon bald nur noch Kuchenkrümel auf den Tellern zurück. Der



*Der Blumenstrauß als Dankeschön von Jacqueline Eichler vom Ingenieurbüro Altus für die permanente Sponsorentätigkeit des Unternehmens für Kinderanliegen.*

von Muttis selbstgebackene Kuchen mundete auch den polnischen Kindern sehr. Aber auch den erwachsenen Gästen des Kinderfestes.

„Die Kitas sind ein gutes Beispiel dafür, wie wichtig das Amt auch für ein abwechslungsreiches, aktives Geschehen sind“, betont der Amtsdirektor. „Die Kitas und auch die Bürgermeister schätzen die gemeinsamen, aber sehr vielfältigen Veranstaltungen. Es gibt unterschiedliche Aktionen – die eine Kita organisiert das, die andere das. Das spart nicht nur

Kräfte; im Gegenteil, der Aufwand lohnt sich durch die große Teilnehmerzahl dann erst so richtig.“ So kümmert sich die Kita in Passow beispielsweise jedes Jahr um den Kindertag und macht das richtig gut. Hier gibt es viel Platz zum Spielen für die Kinder und für besondere Aktionen“ und die Kita in Passow ist das „Haus der kleinen Forscher“ unter den Einrichtungen des Amtes.

*Michael-Peter Jachmann*



*Kleine Geschenke der polnischen Gäste*



# 3. deutsch-polnische Feuerwehrtage im Amt Oder-Welse

Für viele erstmals Gelegenheit, die andere Seite richtig kennenzulernen



Ausbildung an der Brandübungsanlage



Die Jugendfeuerwehr beim „Löschangriff – nass“



Siegerehrung der Männermannschaften,  
Erstplatzierter war die Mannschaft aus Passow in 43,9 s

Mit der Unterstützung der Europäischen Union aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (INTERREG IV A – Fonds für kleine Projekte in der Euroregion POMERANIA) konnten am 8. und 9. Juni wieder die deutsch-polnischen Feuerwehrtage im Amt Oder-Welse stattfinden.

Feuerwehrangehörige aus der gesamten Region Unteres Odertal und der polnischen Partnerregion Westpommern hatten in diesem Rahmen die Möglichkeit, in der Gemeinde Berkholz-Meyenburg eine Heiausbildung in einer mobilen Brandübungsanlage zu absolvieren. Für viele war dies ein besonders wertvolles Erlebnis. Unter fachlicher Anleitung erfahrener Ausbilder konnte hier die taktisch richtige Brandbekämpfung unter realitätsnahen Bedingungen trainiert werden. Die Resonanz der Teilnehmer wie auch der Gäste war beeindruckend.

Neben dieser fachlichen Ausbildung, die an beiden Tagen durchgeführt wurde, trafen sich die Feuerwehrangehörigen am 9. Juni im Gewerbepark Meyenburg zum bereits 17. Amtsfest der Feuerwehr des Amtes Oder-Welse.

Höhepunkt hierbei war die Durchführung der Wettkämpfe im „Löschangriff – nass“, an denen auch einige Gastmannschaften teilnahmen. Die Jugendfeuerwehren des Amtes Oder-Welse absolvierten zusätzlich die „5 x 80 m Gruppenstafette“.

Abgerundet wurden die gemeinsamen Übungen und Wettkämpfe durch ein geselliges Beisammensein, das auch viele Gelegenheiten für Erfahrungsaustausche bot. Bereits am Nachmittag des 8. Juni konnte eine Delegation polnischer Feuerwehrangehöriger durch die Angehörigen der ausrichtenden Ortsfeuerwehr begrüt werden. Gemeinsam wurde die Ausbildung in der Brandübungsanlage absolviert und anschließend das Auftaktspiel zur Fussball-EM im Gemeindezentrum Meyenburg angeschaut.

Die deutsch-polnischen Feuerwehrtage waren ein wichtiger Baustein für die Intensivierung der grenzüberschreitenden Kontakte. Für viele Feuerwehrangehörige hat sich erstmals die Gelegenheit ergeben, die jeweils andere Seite kennenzulernen und Vorurteile abzubauen.



# Mit dem Gesicht der „Zukunft Unteres Odertal“ entgegen

Amt Oder-Welse präsentierte auf der 8. Inkontakt einen abwechslungsreichen Bereich



Kita Zwergenland aus Pinnow unterhielt die Besucher mit einem kleinen Programm

Fotos: Jachmann

„Zukunft Unteres Odertal“ – so ist der Ausstellungsbereich des Amtes Oder-Welse auf der 8. Inkontakt in Schwedt überspannt. Und schnell wird dem Besucher klar – die Gemeinden des Amtes sind gut gerüstet oder auf dem besten Wege dahin. Ob Gewerbegebiete wie in Pinnow, Passow und Meyenburg oder die Erzeugung erneuerbarer Energien in Landin und Passow oder die touristische Entwicklung zwischen Schöneberg und Schönermark – die Region hat ein großes Potenzial, sich die wirtschaftliche Zukunft zu sichern. Und die Verantwortungsträger wollen sich nicht ausruhen. Kaum ist die Inkontakt eröffnet, sitzen

Amtsleiter Detlef Krause und Passows ehrenamtlicher Bürgermeister Walter Henke bereits mit den ersten Gesprächspartnern am Tisch – beispielsweise mit den Bürgermeistern von Angermünde und Prenzlau, Wolfgang Krakow und Hendrik Sommer. Erster Gast ist jedoch Chojnas Bürgermeister Adam Fedorowicz – kein Zufall. Die Zusammenarbeit mit der polnischen Region nebenan sieht man im Amt Oder-Welse als wichtige Voraussetzung für eine wirkungsvolle Entwicklung in der Zukunft – in vielerlei Hinsicht, nicht nur wirtschaftlich.

Auch wenn das Amt über keinen großen Ort verfügt, doch vereint es durch

viele kleine Alleinstellungsmerkmale in den Ortsteilen eine beachtliche Potenz. Ob das die Naturschönheiten im Nationalpark bei Schöneberg sind oder der Pferdeterminismus in Schönermark, das Königlich-Preußische Artillerieregiment von Landin mit der Ausrichtung der Landiner Schlacht – am 22. September bereits das vierte Mal (!) – oder die Eisportaktivitäten von Flemisdorf oder der Gutshof in Pinnow oder die herausragenden Kaninchenzüchter von Passow.

Vieles von dem und noch mehr konnten die Besucher auf der Inkontakt erfahren.

Michael-Peter Jachmann



Der Tourismus wird auch im Amt Oder-Welse ein immer wichtigerer Wirtschaftszweig – das Landhotel in Felchow zwischen Nationalpark, uckermärkischer Kulturlandschaft und Ursprungsort der Uckermark besitzt eine gute Lage, um Touristen aus Berlin und von weither in die Region zu holen.



Oder-Welse-Amtsleiter Detlef Krause und Passows ehrenamtlicher Bürgermeister Walter Henke empfingen als erste Gäste in ihrem Ausstellungsbereich die aus der polnischen Nachbarregion, darunter den Bürgermeister von Chojna, Adam Fedorowicz.



Die Gärtnerei in Pinnow entwickelt nicht nur kreative Lösungen für verschiedenste Gartenprojekte, sie hat als Teil der Uckermärkischen Werkstätten auch eine wichtige Aufgabe für die Integration behinderter Menschen, um ein selbstbestimmtes Leben zu führen und auch in der Arbeitswelt etwas leisten zu können.



# Ein interessanter Blick ins Arbeitsleben

AWO-Mitglieder aus Pinnow zu Besuch im Industrie- und Gewerbegebiet

Am 24. Mai trafen sich 27 Mitglieder der AWO Ortsgruppe Pinnow im Industrie- und Gewerbegebiet, um über die ansässigen Betriebe mehr zu erfahren.

Herzlich empfangen wurden alle von Frau Grote, Vertreterin der Firma LOCON, die uns mit Stolz und Freude die neue Halle zur Pflege und Instandset-

zung der Loks präsentiert.

Die Möglichkeiten zu einer effektiveren Arbeitsausführung haben sich durch den Neubau erheblich verbessert. In ganz Deutschland sind die Loks der Firma im Einsatz, aber auch Transporte in die Niederlande und nach Polen stehen an.

Im Raketen- und Technikmuseum ge-

lang es Herrn Frommann, die Teilnehmer besonders für einzelne Ausstellungsstücke durch die Wiedergabe eigener Erlebnisse und kleiner Anekdoten zu interessieren.

Der anschließende Besuch bei Nammo Buck begann mit einer Überraschung. Nach einer freundlichen Begrüßung wurden durch Frau Eggert und Herrn Päplov Stärkungen und Erfrischungen gereicht. Alle erfuhren durch einen anschaulichen Vortrag von Herrn Päplov mehr über die Bedeutung weltweiter Aufträge und über Techniken und Sicherheitsmaßnahmen der Munitionsent-sorgung. Fragen der AWO Mitglieder der Ortsgruppe Pinnow wurden aufgeschlos-sen und verständnisvoll beantwortet.

Für den informativen Einblick in die Arbeitswelt danken alle Besucher den beteiligten Unternehmen und wünschen weiterhin eine erfolgreiche Entwicklung. Unser Dank gilt insbesondere auch der Organisatorin Frau Reichelt.



Die Mitglieder der AWO-Ortsgruppe Pinnow

AWO Ortsgruppe in Pinnow

**4. königl. Preußisches Gardeartillerieregiment**



**zu Fuß Compagnie Nr. 1**

**1813**

**4. Schlacht um Landin**

**22.09.2012**

**Gefecht  
Artillerie,  
und**



**13:00 Uhr**

**mit  
Infanterie  
Kavallerie**

- mit historischem Biwak
- historische Militärgeschichte zum Anfassen
- Schauvorführung durch die Artillerie und Infanterie
- Verpflegung vom Grill und Getränke
- Information über Mitgliedschaft vor Ort oder unter [www.garde-landin.de](http://www.garde-landin.de)

Th. Grösch  
Major der Garde

## Information der Jagdgenossenschaft Berkholz-Meyenburg aus der Vollversammlung vom 06.03.2012

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

TOP 7 – Entlastung des Jagdvorstandes für das Jagdjahr 2011/2012  
**beschlossen**

TOP 8 – Haushaltsplan 2012/2013  
**beschlossen**

Krause  
Jagdvorsteher

## Information der Jagdgenossenschaft Pinnow aus der Vollversammlung vom 20.03.2012

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

Zu 7.)  
Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2011/2012  
**beschlossen**

Zu 8.)  
Haushaltsplan 2012/2013  
**beschlossen**

Nagel  
Jagdvorsteher

## Information der Jagdgenossenschaft Grünow aus der Vollversammlung vom 22.03.2012

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

Zu 7.)  
Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2011/2012  
**beschlossen**

Zu 8.)  
Haushaltsplan 2012/2013  
**beschlossen**

Krause  
Jagdvorsteher

# Gesicherte Löschwasserversorgung

Überprüfung zur Leistungsfähigkeit in Jamikow



Wasserentnahme mit LF 8 der Feuerwehr

Auf Grund der geäußerten Bedenken zur Leistungsfähigkeit der Löschwasserversorgung im Ortsteil Jamikow fand am 20. Juni durch im Bauhof des Amtes Oder-Welse beschäftigte Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr eine Überprüfung des Dorfteiches statt. Hierbei wurde über einen längeren Zeitraum eine Löschwassermenge entnommen, wie sie etwa für einen Großbrand benötigt werden würde (Einsatz von mehr als 3 C-Rohren und/oder Sonderrohren). Im Ergebnis waren keinerlei Beeinträchtigungen bei der Wasserentnahme feststellbar. Die Leistungsfähigkeit der Entnah-

mestelle am Dorfteich Jamikow zur Löschwasserversorgung konnte nachgewiesen werden.



Saugschacht im Dorfteich Jamikow

### Nachruf

Tief betroffen nehmen wir Abschied von unserem lang-jährigen Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Oder-Welse, Ortswehr Flemsdorf,

Frau Löschmeisterin

## Ingrid Munkelberg

die sich um das Feuerlöschwesen verdient gemacht hat.  
Mit großem Bedauern mussten wir ihren Tod zur Kenntnis nehmen.

Wir werden ihr Andenken in Ehren halten.

#### Amt Oder-Welse

Gerd Regler  
Amtsausschussvorsitzender

Detlef Krause  
Amtdirektor

Ralf Hugger  
Amtswehrführer

Jürgen Munkelberg  
Ortswehrführer Flemsdorf

Pinnow, im April 2012



# Die Zusammenarbeit trägt Früchte – Wer profitiert vom Aktionsplan?

## Die Touristiker, Eltern und Unternehmer

Vom Blick über den Tellerrand und guten Ideen und Anregungen



Am 18. Juni trafen sich in Pinnow die Vertreter der Arbeitsgruppen zur Halbzeitbewertung des Projektes „Transnationaler Erfahrungsaustausch“

Zu Beginn des deutsch-polnischen Entwicklungsprozesses wurden folgende Themen als besonders wichtig definiert: „Sprachkompetenz“, „Praktikumsplätze“ und „Natur- und Gesundheitstourismus“.

Im Rahmen des Transnationalen Erfahrungsaustausches zur Eindämmung der Abwanderung und Stärkung der regionalen Branchen zwischen dem deutsch-polnischen Wirtschaftsraum „Unteres Odertal“ und den österreichischen Grenzregionen Steiermark und Burgenland fanden im letzten und in diesem Jahr mehrere Fachgespräche zu diesen Themen statt.

Deutsch-polnische Arbeitsgruppen arbeiteten gemeinsam an diesen Inhalten und informierten sich jeweils auf einer Fachreise ins Burgenland und in die Steiermark, wie die österreichischen Partnerregionen mit den Möglichkeiten und Chancen einer Grenzregion umgegangen sind.

Unternehmer aus der Region, Lehrer, Schuldirektoren, Kitaerzieherinnen, Elternvertreter, Touristiker und Vertreter von Kommunen nutzten die Chance zum Erfahrungsaustausch, schauten sich Best-Practice-Beispiele an, nahmen Anregungen mit, führten Fachgespräche zu Problemen und möglichen Lösungen.

Am 18. Juni fand nun in Pinnow die Halbzeitbewertung des Projektes statt. Einig ist man sich darüber, die Randlage der Region „Unteres Odertal“ unter Nutzung

der österreichischen Erfahrungen von einem Nachteil zu einem Vorteil umzukehren. Und fest steht, dass dafür ausreichend Potentiale vorhanden sind.

Eine wichtige Erkenntnis war, dass – so wie das Burgenland von seiner Lage zwischen Wien und Bratislava profitiert – auch das Untere Odertal durch die Lage zwischen Berlin und Stettin nur gewinnen kann. Im Mai informierte sich eine Delegation aus dem Unteren Odertal über mögliche Beschäftigungspotentiale im Bereich des Gesundheits- und Naturtourismus, hier (Foto rechts) auf den Baumwipfelpfad in Althodis und im Kur- und Gesundheits-

zentrum Bad Tatzmannsdorf. Mit dabei Anet Hoppe von der Tourismus Marketing Uckermark GmbH, Tina Gutowsky vom Nationalpark Unteres Odertal, Erika Lange und Frau Skadi Hempel vom Gesundheitsnetzwerk Angermünde sowie Margitta Behm, Siglind Rothe und Anne Hildebrand als Vertreterinnen des ländlichen Raumes.

Immer wieder genannt wurde die Bedeutung des Beherrschens bzw. des Erlernens der Nachbarsprache. Die Teilnehmer wollen die gemachten Erfahrungen weitergeben an Kollegen, Nachbarn usw. und in ihre Arbeit einfließen lassen.



Fachreise ins Burgenland



## Die Einwohner und Gäste der Region

### Vom grenzüberschreitenden Radwegenetz

Im polnischen Banie wurden am 16. Juni 16 Kilometer neu fertig gestellter Radweg feierlich übergeben. Im Rahmen des Gesamtprojektes „Touristische Potentiale verbindende Infrastruktur“ werden etwa 150 Kilometer Radwege auf beiden Seiten der Oder erneuert bzw. neu gebaut. Das Beson-

dere: Ein Großteil des neuen Radweges in der Gemeinde Banie verläuft auf stillgelegten Bahnstrecken. Die Gesamtkosten dafür betragen über 400 000 Euro, wovon 85 Prozent die Europäische Union zusteuert.

Frau Sadowska als Bürgermeisterin bedankte sich bei Herrn Krause, den Leiter

der grenzüberschreitende Lenkungsgruppe, dass er das Projekt ins Leben gerufen hat. Sie bescheinigte, im Amt Oder-Welse einen sehr guten Lead-Partner zu haben. Sie wünscht sich weiterhin eine so gute und erfolgreiche Zusammenarbeit und noch viele gemeinsame Projekte.



Martin Crull (Projektkoordinator), Teresa Sadowska (Bürgermeisterin der Gemeinde Banie), Adam Federowicz (Bürgermeister der Gemeinde Chojna), Frau Lewoczko (Euroregion Pomerania) und Detlef Krause (Amtsdirektor Amt Oder-Welse)



Theresa Sadowska und Detlef Krause pflanzten eine Kastanie, die in einigen Jahren den Radfahrern Schatten spenden wird.

## Die Kinder im Unteren Odertal

### Von neuen Freunden und einer neuen Sprache

Prioritäres Ziel der Lenkungsgruppe war und ist es, in der Region solche Strukturen zu schaffen, dass die Kinder flächendeckend und frühzeitig – bereits im Kindergarten und dann weiterführend in den Grundschulen – die Möglichkeit haben, die Nachbarsprache zu lernen. Damit verbessern sich die Chancen auf dem grenzüber-

schreitenden Arbeitsmarkt. Der flächendeckende und frühzeitige Ansatz ist im Amt Oder-Welse so gut wie erreicht: Nach Pinnow und Passow wird nun auch in der Kita in Landin Polnisch gelernt. Um am 6. Juni wurde in Pinnow die Partnerschaft zwischen den Kitas in Mark Landin und in Chojna besiegelt.



Am 12. Juni feierten Kinder aus Pinnow und Passow gemeinsam mit Freunden in der Partnerkita in Gryfino.



Bürgermeister Adam Federowicz (Mitte) und Amtsdirektor Detlef Krause beim Treffen in Pinnow.

### Termine zum Vormerken:

**08.08.2012**

20 Jahre Amt Oder-Welse  
Festveranstaltung in der Guttscheune

**01./02.09.2012**

Deutsch-polnisches Nationalparkertefest auf dem historischen Gutshof in Pinnow

**09.09.2012**

Tag des offenen Denkmals  
Gemeinde Schöneberg/Ortsteil Felchow